

ANTRAG

der Fraktion der NPD

SGB II ändern und bei angemessenem Hausrat die bisherigen Lebensverhältnisse berücksichtigen

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, unverzüglich eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel zu ergreifen, den § 12 (3) SGB II so zu verändern, dass bei der Angemessenheit des Hausrates die bisherigen Lebensverhältnisse des Hilfesuchenden zu berücksichtigen und als maßgeblich zu erachten sind und nicht allein die Lebensumstände während des Bezugs von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Udo Pastörs und Fraktion

Begründung:

Hinsichtlich des Zwangs, Gegenstände aus dem Hausrat veräußern und zur Sicherung des Lebensunterhalts einsetzen zu müssen, werden Bezieher von Leistungen nach dem SGB II gegenüber den Beziehern von Grundsicherung aus dem SGB XII ohne hinreichenden Grund benachteiligt.

§ 90 (2) Nr. 4 SGB XII bestimmt, dass bei der Angemessenheit des Hausrats die bisherigen Lebensverhältnisse des Hilfesuchenden zu berücksichtigen sind.

Eine entsprechende Regelung fehlt im SGB II.